

I. Einleitung.

Die Zahl der aktiven Mitglieder des Vereins ist von 52 037 am Jahresanfang auf 52 119 am Jahresschlusse gestiegen.

Die Einnahme an Beiträgen weist gegen das Vorjahr eine Verminderung auf, weil die Mitgliederzahl im Jahresmittel geringer gewesen ist als im Vorjahre und nur für 52 Wochen, gegen 53 im Vorjahre, Beiträge zur Erhebung kamen.

Mit Inkrafttreten des in der Generalversammlung am 26. Oktober 1912 beschlossenen, vom Königlichen Oberbergamt zu Bonn am 14. Dezember 1912 bestätigten Nachtrages zur Satzung des Saarbrücker Knappschaftsvereins vom 21. März 1907 und ihren Änderungen durch die Beschlüsse des Königlichen Oberbergamts zu Bonn vom ^{28. 12. 1911} 27. 2. 1912 ist die Pensionskasse in eine Arbeiter-Abteilung und eine Beamten-Abteilung getrennt.

Bei der Arbeiterabteilung der Pensionskasse betrug die absolute Vermehrung der Pensionsempfänger 352 gegenüber einer Verminderung um 17 im Vorjahre.

Diese Kassen-Abteilung schloß mit einer laufenden Einnahme von 11 781 836,85 \mathcal{M} und einer Ausgabe von 11 980 752,32 \mathcal{M} (worunter 3 175 000,00 \mathcal{M} Beiträge an die Knappschaftliche Rückversicherungsanstalt a. G. fallen, die als Vermögensanlage in Betracht kommen) ab. Der Jahresabschluß ergab eine Vermögenszunahme von 1 777 294,70 \mathcal{M} , so daß der Vermögensstand bis zum Schlusse des Jahres eine Höhe von 27 650 747,89 \mathcal{M} erreichte.

Bei der Beamten-Abteilung der Pensionskasse betrug die Mitgliederzahl am Schlusse des Jahres 285, die der Unterstützungsempfänger 3.

Die Einnahme dieser Kassenabteilung belief sich auf 6 4276,86 \mathcal{M} , die Ausgabe auf 4 5768,03 \mathcal{M} (worunter 37 294,50 \mathcal{M} Beiträge an die Knappschaftliche Rückversicherungsanstalt a. G. fallen, die als Vermögensanlage in Betracht kommen).

Der Vermögensstand erreichte am Jahresschlusse eine Höhe von 57 374,79 \mathcal{M} .

Die Gesamtausgabe an Krankengeld betrug 1 035 020,83 \mathcal{M} ,

d. i. gegen das Vorjahr mit 938 565,67 \mathcal{M}

mehr 96 455,16 \mathcal{M} .

Das am Jahresanfang vorhandene Vermögen der Krankenkasse ging von 547 993,34 \mathcal{M} auf 259 162,39 \mathcal{M} zurück, erfuhr also eine Verminderung um 109 923,05 \mathcal{M} .

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungskasse schloß bei einem Bestande von 573 448,99 \mathcal{M} am Jahresschluß in Einnahme und Ausgabe mit 2 094 130,29 \mathcal{M} ab. Das Vermögen dieser Kassenabteilung vermehrte sich um 659 809,70 \mathcal{M} auf 11 660 195,09 \mathcal{M} .

Es fanden 12 ordentliche und 2 außerordentliche Revisionen der Knappschaftskasse statt, wobei sich Anstände nicht ergaben.

Die ordentliche jährliche Generalversammlung fand am 15. November 1913 mit nachstehender Tagesordnung statt:

1. Antrag des Werksbesitzers auf Abänderung der Satzung;
2. Anträge von 41 Knappschaftsältesten zum Satzungsentwurf des Werksbesitzers;
3. Neuwahl der Ausschüsse:
 - a) zur Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,

- b) zur Ausübung der Befugnis, Ansprüche des Knappschaftsvereins gegen Vorstandsmitglieder oder Beamte aus deren Geschäftsführung durch besondere Beauftragte zu verfolgen.

Der wichtigste Punkt der Tagesordnung betraf die Abänderung der Satzung, wozu ein Entwurf des Werksbesitzers vorlag.

Die Aenderung war notwendig geworden durch die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung, die zum 1. Januar 1914 in Kraft zu treten hatte; in Verbindung damit war den entsprechenden Bestimmungen des Knappschaftsgesetzes vom 17. Juni 1912 sowie den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes über die Rechtsmittel usw. bis zum genannten Zeitpunkte Rechnung zu tragen. Der Antrag des Werksbesitzers beschränkte sich im wesentlichen darauf, diese gesetzlich notwendigen Aenderungen vorzunehmen. Daneben waren aus der bisherigen Satzung und ihren Nachträgen noch einige Punkte im Entwurf gegen früher bezüglich der Pensionskasse geändert. Soweit jedoch eine Neuberechnung der Pensionskassenbeiträge erforderlich gewesen wäre, hatte man davon Abstand nehmen müssen, Aenderungen bei der Pensionskasse vorzunehmen. Berücksichtigt waren aber in der Vorlage diejenigen in der letzten Generalversammlung von den Mitgliedern geäußerten Wünsche, deren Prüfung von dem Vertreter des Werksbesitzers zugesagt worden war.

Nach mehrstündiger Verhandlung gelangte der Entwurf des Werksbesitzers mit einigen Abänderungen, denen von beiden Seiten zugestimmt wurde, zur Annahme und es konnte die Satzung, die am 30. Dezember 1913 die Bestätigung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn, vorbehaltlich der Entscheidung des Bundesrats über die weitere Zulassung des Knappschaftsvereins als Sonderanstalt nach § 1360 der Reichsversicherungsordnung und als Ersatzkasse nach § 388 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 erhielt, zum 1. Januar 1914 in Kraft treten.